

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

48. Jahrgang

29. November 2019

Nr. 22

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 5 Abs. 2
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) 173

Öffentliche Bekanntmachung 175

Waldbrandgefahrenbezirke, Kreiswaldbrandbeauftragte und
Waldbrandbeauftragte 175

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bebauungsplan Nr. 10 „Eggers“
1. Änderung und Erweiterung 178

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gerdau 179

Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Suderburg .. 179

Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Suderburg .. 179

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 26.09.2013
für die Friedhöfe Suhlendorf und Dalldorf der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Suhlendorf 179

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-Luth.
Suidbert-Kirchengemeinde Wriedel in 29565 Wriedel 180

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Suidbert-
Kirchengemeinde Wriedel in 29565 Wriedel 181

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf außerhalb der unentgeltlich zu
erfüllenden Pflichtaufgaben 186

Gebühren- und Kostenersatztarife nach § 4 Satzung über die
Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben 188

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

- Landkreis Uelzen
- I20190019, I20190034 -

Uelzen, 22.11.2019

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Durch die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG wurde mit Anträgen vom 15.03.2019 (Antrag I, Eingang beim Landkreis am 13.06.2019) sowie vom 30.08.2019 (Antrag II, Eingang beim Landkreis am 10.09.2019) bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung von zwei Genehmigungen gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen beantragt. Die Windenergieanlagen sollen nach Durchführung der Genehmigungsverfahren errichtet und voraussichtlich 2021 in Betrieb genommen werden.

Die Anträge umfassen:

Aktenzeichen: I20190019
Anlage: Bostelwiebeck I (WEA UKA 01)
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung und einem Rotordurchmesser von 162 m, d.h. einer Gesamthöhe von 250 m
UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock

Aktenzeichen: I20190034
Anlage: Bostelwiebeck II (WEA UKA 02 – UKA 04)
Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung und einem Rotordurchmesser von 162 m, d.h. jeweils einer Gesamthöhe von 250 m
UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

„WEA UKA 01“ – Gemarkung Eddelstorf, Flur 4, Flurstück 27/5, (Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 43 „Bostelwiebeck“ des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) des Landkreises Uelzen)
„WEA UKA 02“ – Gemarkung Bostelwiebeck, Flur 3, Flurstück 3/1,
„WEA UKA 03“ – Gemarkung Vorwerk, Flur 1, Flurstück 13/1,
„WEA UKA 04“ – Gemarkung Bostelwiebeck, Flur 1, Flurstück 14
(WEA UKA 02 – WEA UKA 04: südlich an das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 43 „Bostelwiebeck“ angrenzend – raumordnerische Zulässigkeit gegeben aufgrund des positiven Zielab-

weichungsbescheides vom 10.10.2019)

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG jeweils nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der Neufassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33), ist der Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für den Antrag I ist nach § 7 Abs. 2 und der Ordnungsnummer 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), und für Antrag II ist nach § 7 Abs. 1 UVP und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zum UVP eine standortbezogene (Antrag I) bzw. eine allgemeine (Antrag II) Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese kam für die Anlage Bostelwiebeck I (Az. I20190019) zu dem Ergebnis, dass gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV ein vollumfängliches Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen ist.

Gem. § 5 Abs. 2 UVP hat die zuständige Behörde das Ergebnis der Vorprüfung der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Eine Veröffentlichung ist am 11.11.2019 im niedersächsischen UVP-Portal erfolgt.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4e der 9. BImSchV in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882), liegen der Genehmigungsbehörde als ein Gesamtbericht für beide Vorhaben (Bostelwiebeck I und Bostelwiebeck II) vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt (UVP-Bericht für den Windpark Bostelwiebeck von der OECOS GmbH).

Die ebenfalls auszulegenden entscheidungsrelevanten Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind:

- Fachgutachten des Antragstellers (Schallimmissionsprognosen, Schattenwurfprognosen, Turbulenzgutachten, Landschaftspflegerische Begleitpläne inkl. Artschutzrechtliche Fachbeiträge und Kartierberichte)
- Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachbehörden

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden aus der Trägerbeteiligung können vom 16.12.2019 bis einschließlich 15.01.2020 bei den folgenden Stellen zu den nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, Raum 146, 1. OG

Montag, Dienstag und Donnerstag	08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.00–12.00 Uhr

Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Lindenstraße 12, 29549 Bad Bevensen, Zimmer 45

Montag	07.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Dienstag und Freitag	07.00–12.00 Uhr
Donnerstag	07.00–12.00 Uhr und 13.00–17.30 Uhr

Des Weiteren können im UVP-Portal Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) die das Vorhaben betreffenden umweltrelevanten entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen,

die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 16.12.2019 bis einschließlich 15.02.2020 schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: m.widling@landkreis-uelzen.de, Betreff: Öffentlichkeitsbeteiligung WEA Bostelwiebeck) als beigefügtes unterschriebenes Dokument bei den o. g. Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Ferner sind Einwendungen zu unterzeichnen, ansonsten ist die Einwendung ungültig. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, können diese aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Uelzen nach § 10 Abs. 6 BImSchG in einem Erörterungstermin erörtert werden. Der Erörterungstermin findet statt am:

**Donnerstag, 26.03.2020, ab 09.00 Uhr
Kreishaus, EG, Raum 61/62
Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen**

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht entscheidet der Landkreis Uelzen nach seinem Ermessen. Diese Entscheidung wird gesondert bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 21.11.2019

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat

- Landkreis Uelzen
- I20190007 -

Uelzen, 22.11.2019

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 2771) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), wurde der Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen, auf ihren Antrag mit Genehmigungsbescheid vom 08.11.2019, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Typs GE 5.3-158 mit 121 m Nabenhöhe, 158 m Rotordurchmesser, 200 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von jeweils 5.300 kW erteilt.

Anlagenstandort sind die nachfolgend aufgeführten Flurstücke im Außenbereich der Gemarkungen Holthusen und Arendorf in der Gemeinde Wriedel (Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf):

Gemarkung Holthusen
Flur 3, Flurstücke 83/3 und 84/3

Gemarkung Arendorf
Flur 1, Flurstücke 8/1 und 3/2
Flur 2, Flurstück 9/2

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

I. Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

1.

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), erteile ich der Energiekontor AG, Mary-Somerville-Straße 5, 28359 Bremen, auf den Antrag vom 22.02.2019, eingegangen am 22.02.2019, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen des Typs GE 5.3-158 [Nabenhöhe 121 m, Rotordurchmesser 158 m, Nennleistung 5.300 kW] zur Erweiterung des bestehenden Windparks Hanstedt-Wriedel. Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

2.

Aufgrund des von der Antragstellerin gestellten Antrags vom 09.07.2019 wird hiermit gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung der o.g. Ziffer I 1. dieser Genehmigung angeordnet.

3.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG war die Genehmigung abweichend von § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen. Das Vorhaben wurde daher mit Datum vom 15.08.2019 öffentlich bekannt gemacht. Der vorgesehene Erörterungstermin wurde nicht durch-

geführt, da Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG).

Die auf Grundlage der Antragsunterlagen und der darin enthaltenen Unterlage gemäß § 7 Abs. 4 UVPG der planungsgruppe grün durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden, dass das geplante Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden muss. Die Entscheidung über die nicht durchzuführende UVP wurde gem. § 5 UVPG am 01.11.2019 im niedersächsischen UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V. m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter o.g. Aktenzeichen ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid vom 08.11.2019 enthält Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können vom **02.12.2019 bis zum 16.12.2019** bei der folgenden Stelle zu den nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, Raum 146, 1.OG

Montag, Dienstag und Donnerstag	07.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Uelzen, 22.11.2019

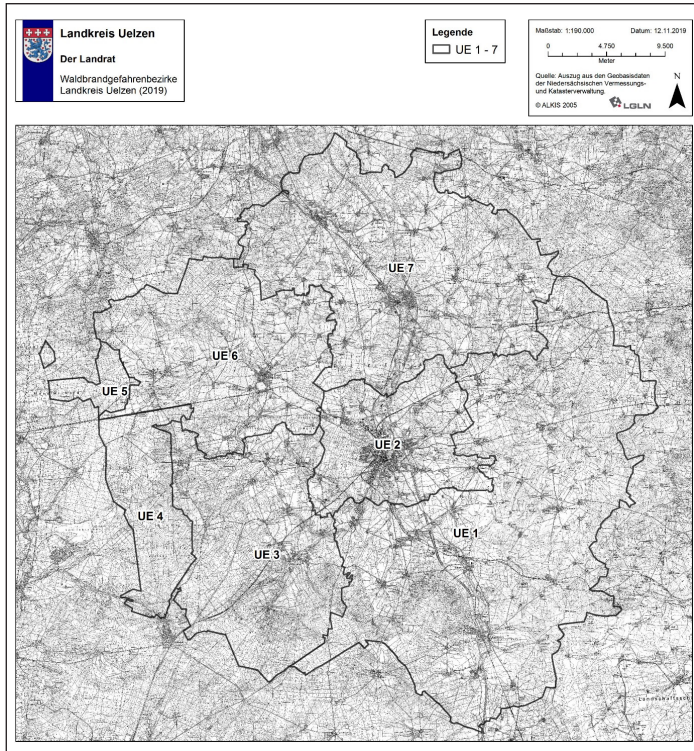
LANDKREIS UELZEN
Der Landrat

Waldbrandgefahrenbezirke, Kreiswaldbrandbeauftragte und Waldbrandbeauftragte

Aufgrund der §§ 18 und 20 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112) in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich die Abgrenzung der Waldbrandgefahrenbezirke sowie die Bestellung, den Sitz und die örtliche Zuständigkeit der Kreiswaldbrandbeauftragten, der Waldbrandbeauftragten und Vertreterinnen und Vertreter bekannt (Stand November 2019).

Organisation der Waldbrandabwehr im Bereich des Landkreises Uelzen

Teil 1 Abgrenzung der Gefahrenbezirke



Einteilung der Gefahrenbezirke

Gefahrenbezirk	Bereich
UE 1	SG Aue und Gemarkung Holdenstedt, SG Rosche
UE 2	Hansestadt Uelzen (ohne Gemarkung Holdenstedt)
UE 3	Samtgemeinde Sudenburg (ohne Schießplatz Rheinmetall)
UE 4	Schießplatz Rheinmetall mit Bereich im Landkreis Celle und Gemeinde Wriedel südlich der DB-Strecke
UE 5	Truppenübungsplatz Munster Nord und Bundespolizei StÜbPI Melzingen
UE 6	Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (ehem. SG Altes Amt Ebstorf außer den Flächen in den Gefahrenbezirken 4 u. 5)
UE 7	Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (ehem. SG Bevensen), Einheitsgemeinde Bienenbüttel

Beschreibung der Gefahrenbezirke

Gefahrenbezirk UE 1

Umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Aue, der Samtgemeinde Rosche und die Gemarkung Holdenstedt der Hansestadt Uelzen

(Südteil der Hansestadt Uelzen. Nordgrenze: Stadtgrenze nördlich Niendorf II-Gerdau (Fluss) nördlich Holdenstedt – von dort eine Linie 600 m südostwärts parallel zur Bahnstrecke Celle-Uelzen)

Gefahrenbezirk UE 2

Umfasst die Hansestadt Uelzen ohne den Südteil im Gefahrenbezirk UE 1. (Südgrenze: Stadtgrenze nördlich Niendorf II-Gerdau (Fluss) nördlich Holdenstedt – von dort eine Linie 600 m südostwärts parallel zur Bahnstrecke Celle-Uelzen)

Gefahrenbezirk UE 3

Umfasst die Samtgemeinde Sudenburg ohne die in der Mitgliedsgemeinde Eimke liegenden Flächen des Schießplatzes und Sicherheitsbereichs der Rheinmetall Waffe Munition GmbH im Westen.

Gefahrenbezirk UE 4

Umfasst das Gebiet des Schießplatzes der Rheinmetall Waffe Munition GmbH in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (Südwestteil der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf – Mitgliedsgemeinde Wriedel (Nordgrenze: Bahnstrecke Munster-Uelzen), den Westteil der Samtgemeinde Sudenburg in der Mitgliedsgemeinde Eimke, soweit er zum Schießplatz und Sicherheitsbereich der Rheinmetall Waffe Munition GmbH gehört und den im Bereich des Landkreises Celle liegenden Bereich des Schießplatzes.

Gefahrenbezirk UE 5

Umfasst Gebiet den Westteil der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf – Mitgliedsgemeinde Wriedel, das Gebiet des Truppenübungsplatzes Munster Nord und des Bundespolizei StÜbPI Melzingen.

Gefahrenbezirk UE 6

Umfasst vom Gebiet der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf die ehemalige Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf ohne die Flächen der Mitgliedsgemeinde Wriedel südlich der Bahnlinie Munster-Uelzen, ohne die Flächen des Truppenübungsplatzes Munster Nord und ohne die Flächen des Bundespolizei StÜbPI Melzingen in den Gefahrenbezirken 4 und 5.

Gefahrenbezirk UE 7

Umfasst das Gebiet der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und der Einheitsgemeinde Bienenbüttel.

Teil 2

Kreiswaldbrandbeauftragte, Waldbrandbeauftragte, Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Abkürzungen

Bez.Fö	Bezirksförsterei
FoRev.	Forstrevier
KIRfö.	Klosterrevierförsterei
LWK	Landwirtschaftskammer
NFA	Niedersächsisches Forstamt
Rfö.	Revierförsterei

Organisation der Waldbrandabwehr im Landkreis Uelzen

Kreiswaldbrandbeauftragter		Adresse	Telefon	E-Mail	Mobil
	Menge, Armin	LWK Niedersachsen Forstamt Uelzen Wendlandstraße 10 29525 Uelzen	0581 94639-13	Armin.Menge@LWK-Nie- dersachsen.de	0152 1657392
Vertreter:	Preuß, Andreas	NFA Oerrel Oerrel Forstweg 5 29633 Oerrel	05192 9804-30	Andreas.Preuss@ nfa-oerrel.niedersach- sen.de	0160 9100661
Vertreter:	Groffmann, Martin	LWK Niedersachsen Forstamt Uelzen Wendlandstraße 10 29525 Uelzen	0581 94639-14	Martin.Groffmann@ LWK-Niedersachsen.de	0173 5748318

Waldbrandbeauftragter					
Gefahrenbezirk UE 1		Adresse	Telefon	E-Mail	Mobil
Leiter:	Bierschenk, Frank	Bez.Fö. Suhlendorf Ringstraße 22 29562 Suhlendorf	05820 1033	BezF.Suhlendorf@ LWK-Niedersachsen.de	0151 26425827
Vertreter:	Williges, Werner	Bez.Fö. Bodenteich Schützenstraße 17 29394 Lüder	05824 1048	BezF.Bodenteich@ LWK-Niedersachsen.de	0152 53493576
Vertreter:	Radetzki, Arne-Alexander	Bez.Fö. Polau OT Oldenstadt Albrechtstraße 9 29525 Uelzen	–	BezF.Polau@ LWK-Niedersachsen.de	0151 26425833
Vertreterin:	Hahn, Kerstin	Bez.Fö. Wieren OT Bockholt Güstauer Weg 1 29594 Soltendieck	05874 986601	BezF.Wieren@ LWK-Niedersachsen.de	0151 26425832
Vertreter:	Reinecke, Volker	Rfö. Breitenhees Siedenholz 2 29345 Unterlüß	–	Volker.Reinecke@ nfa-unterlue.niedersach- sen.de	171 8631059
Gefahrenbezirk UE 2		Adresse	Telefon	E-Mail	Mobil
Hansestadt Uelzen (ohne Gemarkung Holdenstedt)					
Leiter:	Göllner, Thomas	Stadtforst Uelzen Buchenberg 29 29525 Uelzen	0581 2482	Stadtforst@ stadt.uelzen.de	0172 5446836
Vertreter:	Kirschstein, Hans-Christian	Bez.Fö. Holdenstedt OT Böddenstedt Am Stahlbach 4 29556 Suderburg	05826 950765	BezF.Holdenstedt@ LWK-Niedersachsen.de	0152 01972797
Gefahrenbezirk UE 3		Adresse	Telefon	E-Mail	Mobil
Samtgemeinde Suderburg (ohne Schießplatz Rheinmetall)					
Leiter:	Häsemeyer, Wienfried	Bez.Fö. Eimke-Hösse- ringen OT Dreilingen Niebeck Nr. 1 29578 Eimke	05826 950551	BezF.Hoesseringen@ LWK-Niedersachsen.de	0151 65104593
Vertreter:	Hagen, Frank	KIRfö. Niebeck OT Dreilingen Niebeck Nr. 6 29578 Eimke	05826 252	Frank.Hagen@ Klosterforsten.de	0172 7802653
Vertreter:	Böning, Stephan	Bez.Fö. Suderburg Albertstraße 2 29525 Uelzen	0581 20819201	BezF.Suderburg@ LWK-Niedersachsen.de	0151 26425824
Gefahrenbezirk UE 4		Adresse	Telefon	E-Mail	Mobil
Schießplatz Rheinmetall mit Bereich im LK Celle und Gemeinde Wriedel südlich der DB-Strecke					
Leiter:	Quast, Rüdiger	Rheinmetall Waffe Munition GmbH Forstverwaltung Heinrich-Ehrhardt-Str. 2 29345 Unterlüß	05827 80-6510	Ruediger.Quast@ Rheinmetall.com	0172 5446834
Vertreter:	Mielich, Hermann	Rheinmetall Waffe Munition GmbH Forstverwaltung Heinrich-Ehrhardt-Str. 2 29345 Unterlüß	05827 80-6287	Hermann.Mielich@ Rheinmetall.com	0173 2458752
Vertreter:	Einhorn, Welf	Rfö. Lintzel Am Forsthaus 5 29565 Wriedel	05829 216	Welf.Einhorn@nfa- oerrel.niedersachsen.de	0170 8527818
Gefahrenbezirk UE 5		Adresse	Telefon	E-Mail	Mobil
Truppenübungsplatz Munster Nord + Bundespolizei StÜbPI Melzingen					
Leiter:	Kupitz, Thomas	FoRev Lopauquellen Immobilienaufgaben Gustav-Meyer-Str. 99 29633 Munster	05192 9869017	thomas.kupitz@ bundesimmobilien.de	0170 7928050

Vertreter:	Krawinkel, Jörg	FoRev. Uhlenbusch Gr. Horststraße 14 29328 Faßberg	05055 941380	joerg.krawinkel@ bundesimmobilien.de	0170 7928044
Gefahrenbezirk UE 6		Adresse	Telefon	E-Mail	Mobil
Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (ehem. Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf außer den Flächen in den Gefahrenbezirke 4 und 5)					
Leiter:	Dicke, Malte	Rfö. Bobenwald Eschenberg 28 29587 Vinstedt	05806 9809182	Malte.Dicke@nfa- oerrel.niedersachsen.de	0170 8527821
Vertreter:	Willenbockel, Hans-Günther	Bez.Fö. Ebstorf Hof Willenbockel 1 29614 Soltau	05190 984705	BezF.Ebstorf@ LWK-Niedersachsen.de	0151 26425822
Vertreter:	Cebulla, Uwe	Rfö. Wulfsode Osterberg 7 29565 Wriedel	05829 987926	Uwe.Cebulla@nfa- oerrel.niedersachsen.de	0170 8527810
Vertreter:	Meyer, Sönke	Rfö. Wettenbostel Wettenbostel Nr.17 29565 Wriedel	05829 530	Soenke.Meyer@nfa- oerrel.niedersachsen.de	0170 8527814
Gefahrenbezirk UE 7		Adresse	Telefon	E-Mail	Mobil
Einheitsgemeinde Bienenbüttel (ehem. Samtgemeinde Bevensen)					
Leiter:	Hohensee, Martin	Rfö. Bostelwiebeck OT Harmstorf Im Dorfe 5 21368 Dahlem	05851 602048	Martin.Hohensee@nfa- oerrel.niedersachsen.de	0171 8627973
Vertreter:	Friebe, Michael	Bez.Fö. Bevensen OT Bargdorf Addenstorfer Weg 10 29553 Bienenbüttel	05823 1834	BezF.Bevensen@ LWK-Niedersachsen.de	0151 17461762
Vertreter:	Hahlbohm, Harry	Bez.Fö. Boecke Boecke Nr. 12 29597 Stoetze	05872 1216	BezF.Boecke@ LWK-Niedersachsen.de	0151 26425828

Uelzen, 11.11.2019

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat
Dr. Blume

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bebauungsplan Nr. 10 „Eggers“ 1. Änderung und Erweiterung

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.11.2019 den Bebauungsplan Nr. 10 „Eggers“, 1. Änderung und Erweiterung gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 „Eggers“, 1. Änderung und Erweiterung ist im unten stehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan und seine Begründung können von allen Interessierten im Rathaus der Gemeinde Bienenbüttel, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

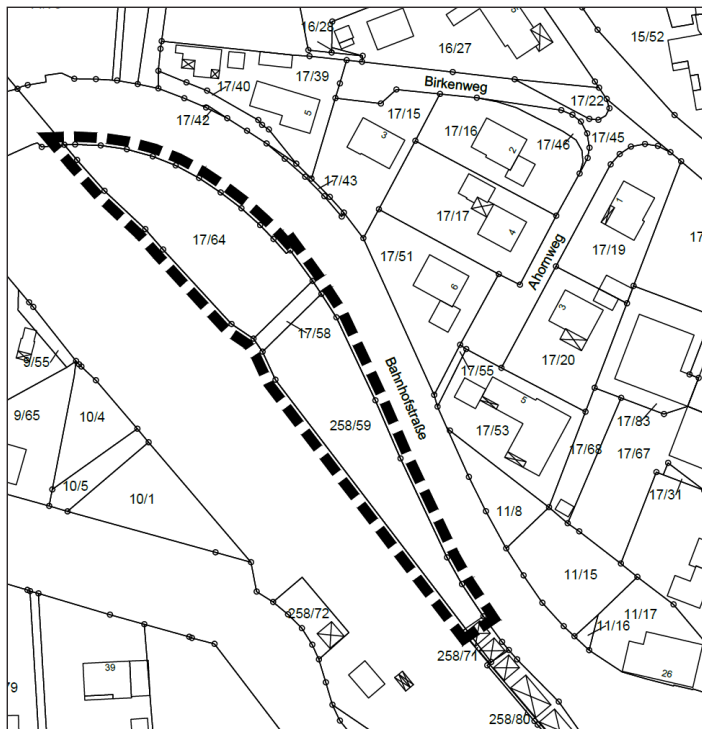
Außerdem können die Unterlagen des Bebauungsplans nach Erlangen der Rechtskraft (Bekanntmachung im Amtsblatt des

Landkreises Uelzen) im Internet unter www.bienenbuettel.de oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (UVP-Portal) unter uvp.niedersachsen.de eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Bienenbüttel geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Bienenbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Eggers“, 1. Änderung und Erweiterung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bebauungsplan Nr. 10 „Eggers“, 1. Änderung und Erweiterung
Übersichtsplan des Geltungsbereichs



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2019

Bienenbüttel, den 22.11.2019

GEMEINDE BIENENBÜTTEL
Der Bürgermeister
Dr. Franke

Gemeinde Gerdau

Gerdau, den 20.11.2019

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Gerdau hat am 10.10.2019 aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Gerdau beschließt den Jahresabschluss 2017, erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen dieses Haushaltsjahres zu.“

Der Jahresabschluss 2017 liegt - ergänzt um die Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Gerdau - vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmeri, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

GEMEINDE GERDAU

Bürgermeister
Stefan Kleuker

Samtgemeinde Suderburg
- Nettoregiebetrieb Bauhof -

Suderburg, den 20.11.2019

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Samtgemeinde Suderburg hat am 16.09.2019 aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Samtgemeinderat beschließt den Jahresabschluss 2017 des Nettoregiebetriebes Bauhof, erteilt dem Samtgemeindebürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen dieses Haushaltsjahres zu. Der Überschuss aus dem ordentlichen Jahresergebnis i.H.v. 6.739,29 EUR ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.“

Der Jahresabschluss 2017 liegt - ergänzt um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Suderburg - vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmeri, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

SAMTGEMEINDE SUDERBURG

Samtgemeindebürgermeister
Thomas Schulz

Samtgemeinde Suderburg

Suderburg, den 20.11.2019

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Samtgemeinde Suderburg hat am 16.09.2019 aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

Der Samtgemeinderat beschließt den Jahresabschluss 2017, erteilt dem Samtgemeindebürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen dieses Haushaltsjahres zu. Der Überschuss aus dem ordentlichen Jahresergebnis ist i.H.v. 64.305,07 EUR zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren zu verwenden. Der verbleibende Überschuss aus dem ordentlichen Jahresergebnis i.H.v. 166.564,42 EUR ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Der Überschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis i.H.v. 4.478,99 EUR ist der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2017 liegt - ergänzt um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Suderburg - vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmeri, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

SAMTGEMEINDE SUDERBURG

Samtgemeindebürgermeister
Thomas Schulz

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 26.09.2013 für die Friedhöfe Suhlendorf und Dalldorf der Ev.-luth. Kirchengemeinde Suhlendorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 37 der Friedhofsordnung hat der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Suhlendorf für den Friedhof Suhlendorf am 23.05.2019 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. a) Reihengrabstätte:
Für 30 Jahre: 450,- €
- b) Kinder bis zu 5 Jahren:
Für 20 Jahre: 150,- €
- c) Rasenreihengrabstätte:
Für 30 Jahre -je Grabstelle-: 1.800,- €
2. a) Wahlgrabstätte:
Für 30 Jahre -je Grabstelle-: 600,- €
- b) Wahlgrabstätte mit Anlage und Pflege
Für 30 Jahre -je Grabstelle-: 1.900,- €
3. a) Urnenreihengrabstätte:
Für 25 Jahre: 300,- €
- b) Rasenurnenreihengrabstätte:
Für 25 Jahre: 1.050,- €
- c) Urnengemeinschaftsanlage
Für 25 Jahre -je Grabstätte-: 1.250,- €
4. a) Urnenwahlgrabstätte:
Für 25 Jahre -je Grabstelle-: 400,- €
- b) Rasenurnenwahlgrabstätte:
Für 25 Jahre -je Grabstelle-: 1.100,- €
- c) Baumurnenwahlgrabstätte
Für 25 Jahre -je Grabstätte-: 1.100,- €

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
 - 1.1 im Reihengrab oder Wahlgrab 350,- €
 - 1.2 im Kindergrab 150,- €
2. für eine Urnenbestattung: 150,- €

IV. Verwaltungsgebühren:

3. Standsicherheitsprüfung je Jahr 2,00 €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier: 180,- €

Suhlendorf, 12.09.2019

Der Kirchenvorstand

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 25.09.2019

Der Verwaltungsausschuss des Kirchenkreisvorstands

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Suidbert-Kirchengemeinde Wriedel in 29565 Wriedel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wriedel für den Friedhof in Wriedel am 10.07.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebährenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebährenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebährenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebährenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebährenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebährenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebährenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebährenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebährenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebährenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebährenschildner oder die Gebährenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Sargbestattungen
 - a) Wahlgrabstelle für 30 Jahre 960,00 €
 - Verlängerung pro Jahr und Stelle 32,00 €
 - b) Wahlgrabstelle für 30 Jahre mit Bepflanzung
nach Wahl der Friedhofsverwaltung und Pflege 2.660,00 €
 - Verlängerung pro Jahr und Grabstelle 88,66 €
 - c) Reihengrabstelle für 30 Jahre 740,00 €

d) Reihengrabstelle für 30 Jahre mit Bepflanzung nach Wahl der Friedhofsverwaltung und Pflege	2.440,00 €
e) Reihengrabstelle für Kinder unter 5 Jahre für 20 Jahre	220,00 €
2. Urnenbestattungen	
a) Wahlgrabstelle für 20 Jahre	410,00 €
Verlängerung pro Jahr und Stelle	20,50 €
b) Wahlgrabstelle für 20 Jahre mit Bepflanzung nach Wahl der Friedhofsverwaltung und Pflege	1.650,00 €
Verlängerung pro Jahr und Grabstelle	82,50 €
c) Reihengrabstelle für 20 Jahre	370,00 €
d) Reihengrabstelle für 20 Jahre mit Bepflanzung nach Wahl der Friedhofsverwaltung und Pflege	1.610,00 €
e) Baumgrabstelle für 20 Jahre incl. eines Namensschildes an einer Stelle	810,00 €
3. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:	
a) eine Gebühr gemäß Nummer 2 zur Anpassung an die neue Ruhezeit <u>und</u>	
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.	
4. Gebühren für eine vorzeitige Einebnung	
a) pro Jahr und Sarg	45,00 €
b) pro Jahr und Urne	22,50 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:
Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:	
a) für Personen über 5 Jahre	400,00 €
b) für Kinder bis zu 5 Jahre	135,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	180,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden oder liegenden Grabmals	15,00 €
2. Standsicherheitsprüfung je Jahr	2,00 €
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften	15,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier:	210,00 €
--	----------

IV. Gebühr für das Abräumen von vergessenem Grabschmuck auf Rasengräbern vor Pflegemaßnahmen

1. Gebühr pro Grabstelle und Vorkommnis	10,00 €
---	---------

§ 7

Leistungen ohne Gebührentarif

- (1) Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 07.11.1988 außer Kraft.

Wriedel, 02.07.19

Der Kirchenvorstand

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5, der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 25.09.2019

Der Kirchenkreisvorstand

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Suidbert-Kirchengemeinde Wriedel in 29565 Wriedel

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wriedel am 02.07.2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofs-zweck
§ 2 Friedhofsverwaltung
§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
§ 9 Ruhezeiten
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
§ 12 Reihengrabstätten
§ 13 Wahlgrabstätten
§ 14 Urnenreihengrabstätten
§ 15 Urnenwahlgrabstätten
§ 16 Baumgrabstätten
§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
§ 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 21 Allgemeines
§ 22 Grabpflege, Grabschmuck
§ 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen

§ 25 Entfernung

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 28 Haftung

§ 29 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wriedel in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 43/26 und 43/28 Flur 2 Gemarkung Wriedel in Größe von insgesamt 2,8 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Kirchengemeinde Wriedel.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wriedel hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Kirchenvorstand kann die Zustimmung zu anderen Bestattungen auf das Pfarramt delegieren.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen ausschließlich für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals an Besucher und Dienstleister sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Alkohol oder andere berauschende Mittel mitzubringen oder zu konsumieren. Dies ist mit der Würde des Ortes nicht vereinbar und deshalb ausnahmslos verboten. Das Verbot gilt für eigene Mitarbeiter, Dienstleister, Mitarbeiter von Dienstleistern und Besucher.
 - b) Die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren.
 - c) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten.
 - d) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 - e) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten.
 - f) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen. Abfälle aus verschiedenen Materialien sind entsprechend der Beschilderung an den Abfallboxen getrennt abzulegen. Bei Zuwiderhandlungen werden dem Verursacher die Kosten der Entsorgung auferlegt.
 - h) Fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
 - i) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien

dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an

Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

§ 11

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- a) Reihengrabstätten (§ 12)
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13)
 - c) Urnenreihengrabstätten (§ 14)
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
 - e) Baumgrabstätten (§ 16)
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- a) für Säрге von Kindern: Länge: 1,50 m und Breite: 0,90 m
von Erwachsenen: Länge: 3,00 m und Breite: 1,50 m
 - b) für Urnen: Länge: 1,00 m und Breite: 0,80 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechnigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
- a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen.

Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen.

Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist.

Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16

Baumgrabstätten

- (1) Bei Baumgrabstätten werden Urnen auf einer mit Bäumen bewachsenen und vom Kirchenvorstand ausgewiesenen Fläche beigesetzt. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden.
- (2) Baumgrabstätten werden nur so lange angeboten, wie auf der von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Fläche freie Grabstellen vorhanden sind. Einen Anspruch auf diese Bestattungsart besteht nicht.
- (3) An einer Baumgrabstätte wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen.
- (4) Auf die Baumgrabstätten findet die Regelung der Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
- (5) Die Herrichtung und Pflege der Fläche um die Baumgrabstätten herum erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Als Denkmal ist ausschließlich eine Steintafel an einer Stele möglich. Tafeln wie Stelen werden von der Friedhofsverwaltung beschafft. Die anteiligen Kosten sind in den Gebühren für jeder Baumgrabstätte enthalten.
- (7) Auf den Baumgrabstätten darf ausschließlich natürlicher Blumenschmuck und nur auf der vorgesehenen Fläche der Stehle abgelegt werden. Verwelkte Blumen können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.
- (8) Um- oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich.

§ 17

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 18

Bestattungsverzeichnis

- (1) Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

§ 19

Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamt-

anlage gewahrt wird. Ob eine Grabstätte diesem Anspruch gerecht wird, entscheidet im Zweifelsfall die Friedhofsverwaltung.

§ 20

Gestaltung u. Standsicherheit von Grabmalen u. anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale auf mit Rasen bepflanzten Grabstätten mit Pflege dürfen nicht über den Boden herausragen, um eine maschinelle Pflege zu ermöglichen.
- (3) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperungen, Umlegen von Grabmalen).
- (6) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 21

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Wurden Grabstätten mit Pflege oder die frühere Form als Rasengräber erworben, so entscheidet die Friedhofsverwaltung über die Bepflanzung und die notwendigen Pflegemaßnahmen. Eine Abdeckung mit Steinen oder Kies ist bei diesen Grabstätten nicht erlaubt.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 22

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen. Bei Rasengräbern sind ausschließlich bodengleiche Vasen zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
- (4) Auf mit Rasen bepflanzten Grabstätten mit Pflege darf kein Grabschmuck verwendet werden, der eine maschinelle Pflege des Grabes beeinträchtigt.
- (5) Sollten auf Rasengräbern vor dem Rasenschnitt Pflanzschalen, Gestecke oder Dekorationsgegenstände liegen und müssen diese manuell durch den Friedhofsarbeiter abgeräumt werden um Schäden am Mähwerk zu vermeiden, so wird dem Nutzer der Grabstelle dafür ein in der Friedhofsgebührenordnung festgelegter Betrag in Rechnung gestellt.

§ 23

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

§ 24

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung

in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihrer bevollmächtigten Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 25 Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um

Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

§ 27 Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 28 Haftung

- (1) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 29 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 07.11.1988 außer Kraft.

Wriedel, 02.07.19
Der Kirchenvorstand

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 25.09.2019
Der Kirchenkreisvorstand

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), der §§ 2, 4 und

5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf am 07.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf wird durch die Feuerwehrsatzung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a. die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b. bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel (§ 29 Abs. 3 Satz 2 NBrandSchG) und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVw-KostG) erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gern. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus und Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

§ 6 Veranlagerung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Billigkeitsmaßnahme

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn dieses eine unbillige Härte darstellen würde. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des NKAG.

§ 8 Haftung

Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage treten die Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Bevensen vom 25.03.1975 in ihrer 2. Änderungsfassung vom 01.01.1983 mit dem Gebührentarif vom 01.01.2006 und die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf vom 13.08.1996 mit dem Gebührentarif vom 10.03.2008 außer Kraft.

Bad Bevensen, 07.11.2019

SAMTGEMEINDE BEVENSEN-EBSTORF

*Samtgemeindebürgermeister
Martin Feller*

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

Gebühren- und Kostenersatztarife nach § 4 Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

I. Personaleinsatz

je halbe Stunde je ganze Stunde

1. je Einsatzkraft	17,50 €	35,00 €
--------------------	---------	---------

II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

je halbe Stunde je ganze Stunde

1. Rettungsboot	22,25 €	44,50 €
2. Drehleiter (DL)	267,25 €	534,50 €
3. Einsatzleitwagen (ELW)	10,75 €	21,50 €
4. Hilfeleistungsfahrzeug 10 (HLF 10)	124,25 €	248,50 €
5. Hilfeleistungsfahrzeug 20 (HLF 20)	174,50 €	349,00 €
6. Mannschaftstransport- wagen (MTW)	10,50 €	21,00 €
7. Mehrzweckfahrzeug (MZF)	17,50 €	35,00 €

8. Tanklöschfahrzeug (TLF) 132,50 €	132,50 €	265,00 €
9. Tragkraftspritzenfahr- zeug (TSF)	33,25 €	66,50 €
10. Löschgruppenfahrzeug 8 (LF 8)	66,75 €	135,50 €
11. Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10)	227,75 €	455,55 €
12. Vorausrückfahrzeug (VLF)	51,50 €	103,00 €
13. Mittleres Löschfahr- zeug (MLF)	94,00 €	188,00 €
14. Tragkraftspritzenfahr- zeug mit Wasser (TSF-W)	94,00 €	188,00 €

III. Feuerwehrtechnisches Gerät

je halbe Stunde je ganze Stunde

1. Motorsäge	12,50 €	25,00 €
2. Tragkraftspritze (TS)	12,50 €	25,00 €
3. Wärmebildkamera	12,50 €	25,00 €
4. Tauchpumpe	10,00 €	20,00 €

IV. Verbrauchsmaterialien

- (1) Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zzgl. 20 % Vorhaltekosten zu erstatten.
- (2) Dies gilt auch für Aufwendungen der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

V. Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen für notwendige Leistungen Dritter (z.B. Einsatz eines Kranes, Baggers, etc.) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.